

26.02.02

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen

Punkt 56 der 773. Sitzung des Bundesrates am 1. März 2002

Für den Fall, dass Ziffer 8 der Drucksache 989/1/01 keine Mehrheit erhält, möge der Bundesrat beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a ist § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 wie folgt zu fassen:

„1. mit Unterdruckunterstützung nach § 3 Abs. 4, das

- a) mit einer automatischen Überwachungseinrichtung nach § 3 Abs. 4 Nr. 4 betrieben wird, bei geregelten, selbstkalibrierenden oder selbstabgleichenden Gasrückführungssystemen mindestens einmal alle drei Jahre,
- b) mit einer automatischen Überwachungseinrichtung nach § 3 Abs. 4 Nr. 4 betrieben wird, bei nicht geregelten, nicht selbstkalibrierenden oder nicht selbstabgleichenden Gasrückführungssystemen mindestens einmal alle zwei Jahre,

Ausgeliefert am 27. FEB. 2002

- c) nicht mit einer automatischen Überwachungseinrichtung nach § 3 Abs. 4 Nr. 4 betrieben wird, mindestens einmal halbjährlich,

2. ohne Unterdruckunterstützung nach § 3 Abs. 3 mindestens einmal vierteljährlich“

Folgeänderung

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b) ist in § 5 Abs. 2 Satz 1 die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Intervalle für die Überprüfung durch Fachbetriebe sollten die durch das System bedingte Wahrscheinlichkeit einer Störung der Funktionsfähigkeit des Gasrückführungssystems wiedergeben. Dem entsprechend sind 3 unterschiedliche Intervalle angemessen.

Bei nicht selbstüberwachenden Systemen wurden bei verschiedenen Untersuchungen innerhalb von kurzer Zeit nach Wartungen an den Systemen erhebliche Mängel der Funktionsfähigkeit festgestellt. Die im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Wartungsintervalle sind daher bei diesen Anlagen nicht ausreichend.

Nach Ausstattung mit automatischen Überwachungseinrichtungen kann sich die Überprüfung der Gasrückführungssysteme auf die nicht automatisch kontrollierten Funktionen beschränken. Hierfür ist ein zweijährlicher Turnus ausreichend.

Geregelte, selbstkalibrierende oder selbstabgleichende Gasrückführungssysteme sind insbesondere auch gegen eine Drift, die aufgrund gewisser Störgrößen, wie Temperatur, Spannungsschwankungen, Alters- und Verschleißerscheinungen bei den Gas-pumpen und Stellventilen auftritt, unempfindlich und sind grundsätzlich besser. Ihnen sollte somit eine längere Frist von drei Jahren gewährt werden.

Der Einsatz verbesserter Technik führt zu einer geringeren Überprüfungshäufigkeit und damit Kosteneinsparung bei Betreibern. Gleichzeitig ist ein Anreiz für Weiterentwicklung und Einsatz solcher Systeme gegeben.

Damit wird Immissionsschutz und Kostengesichtspunkten gleichermaßen Rechnung getragen.